## Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



\*19316578\*



Déposé 06-05-2019

Kanzlei

Unternehmensnr.: 0726415479

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): PHYSIONALIX

(abgekürzt):

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift König-Albert-Allee 22

des Sitzes: 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde: GRUENDUNG

Aus einer Urkunde vom 02. Mai 2019 des Notars Jean-Marie JAKUBOWSKI mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass Herr SCHREUER Geoffrey und Frau NYSSEN Justine, gemeinsam wohnhaft in 4700 Eupen, König-Albert-Allee 22, eine Gesellschaft mit folgenden Merkmalen gegründet haben:

Artikel I - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Artikel 2 - Bezeichnung

Die Gesellschaft wird "PHYSIONALIX" bezeichnet.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH", sowie die Eintragungsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region sein.

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Geschäftsführung an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Er ist in den Beilagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Geschäftsführung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Der Gegenstand der Gesellschaft ist:

· Die gesundheitsfördernden und krankheitslindernden Behandlungen gleichwelcher Art (insbesondere kinesitherapeutische);

Im Einzelnen zählen dazu folgende Tätigkeiten, ohne dass diese Liste als erschöpfend angesehen werden kann:

- · An- und Verkauf von Materialien jeder Art in vorerwähntem Tätigkeitsbereich;
- Anstellung von Personal;
- Paramedizinische Begleitung;
- Physische und psychische Vorbereitung von Sportlern;
- Organisation und Leitung von Weiterbildungen jeder Art in vorerwähntem Tätigkeitsbereich;
- · Anwendung von Massagetechniken und aller weiteren Praktiken, welche dem physischen und psychischen Wohlbefinden dienen:
  - Jedwede Form der Beratung in vorerwähntem Tätigkeitsbereich.

Diese Liste ist wie oben beschrieben exemplarischer, und nicht erschöpfender Natur.

· Alle Vorgänge und Handlungen, die sich direkt oder indirekt beziehen auf den Garten- und

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

**Teil B** - anschluss

Landschaftsbau, inklusive Groß- und Einzelhandel von entsprechenden Produkten. Im Einzelnen zählen dazu folgende Tätigkeiten, ohne dass diese Liste als erschöpfend angesehen werden kann:

- · Erdarbeiten;
- · Entwässerungsarbeiten;
- · das Legen von verschiedenen Kanalisationen und Kabeln;
- Straßenarbeiten;
- Allgemeine Bautätigkeiten in Garten und Landschaftsbau;
- Nutzbarmachung und Unterhalt von verschiedenen Ländereien;
- · Ausfugungsarbeiten;
- · Handel mit Baustoffen und Gartenbauartikeln;
- · Pflasterarbeiten und Pliesterarbeiten;
- · Verlegung von Bodenbelägen;
- · Abrissarbeiten:
- · Baumfäll- und Schnittarbeiten;
- · Baumzucht:
- Ausführung von Rohbauten;
- · Bewehrungsstahl- und Schalungsarbeiten;

Bau von Kaminen und Backöfen.

Diese Liste ist wie oben beschrieben exemplarischer, und nicht erschöpfender Natur.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle kommerziellen und finanziellen, industriellen

Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zwecks direkt oder indirekt förderlich sein können.

Sie kann Liegenschaften, Immobilien und Wertschriften erwerben, verwalten, verkaufen.

Die Gesellschaft kann sich durch Einlage, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention etc. an Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder verkaufen.

Kommissionsgeschäfte in den gleichen Branchen.

Ganz allgemein kann die Gesellschaft sich sowohl in Belgien als auch im

Ausland für industrielle, kommerzielle, kaufmännische, finanzielle, immobiliarische und mobiliarische Handlungen interessieren und solche vornehmen.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 - Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital ist bei der Gründung auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 EUR) festgesetzt worden und zerlegt sich in hundertsechsundachtzig (186) Aktien ohne Nennwert. Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

A: Freie Abtretungen

Die Aktien können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Gesellschafter.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt seine Aktien unter Lebenden einer anderen Person, als diejenigen, die in dem hiervor erwähntem Absatz vorgesehen sind, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung minimum der Hälfte der Aktionäre benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Gesellschaftsaktien besitzen müssen, unter Abzug der Aktien deren Abtretung vorgeschlagen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Aktionäre, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, dass diejenigen, die ihre Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Gesellschafter infolge der

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

**Teil B** - anschluss

gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß den selben Formalitäten, die Zustimmung der Gesellschafter zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Gesellschafter, der alle oder teilweise seine Aktien abtreten möchte, von denjenigen , die sich dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, daß ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts am Gesellschaftssitz, verfahrend mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in der selben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächnisnehmers.

In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der Ablehnung erfolgen müssen.

Artikel 9 - Aktienregister

Die namentlichen Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Dieser Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter und jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die Gesellschafter sind oder nicht, verwaltet.

Ist nur ein Verwalter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Verwalter bestellt, so wird einem Verwalter die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Dieser kann in speziellen Situationen durch eine Vollmacht vertreten werden.

Die Verwaltung besitzt die weitgehendsten Befugnisse, um alle erforderlichen oder nützlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten oder bei der Justiz zu gewährleisten.

Diesen obliegt allein die Verwaltung der Geschäftsabwicklungen. Jeder Verwalter unterzeichnet persönlich alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem vorausgehenden Wortlaut "Für PHYSIONALIX der Verwalter". Dieser Wortlaut darf mit einem Stempel aufgetragen werden.

Die Verwalter dürfen sich nur für den Bedarf der Gesellschaft dieser Unterschrift bedienen, bei Gefahr von Entlassung und jeglichen Schadenersatzes im Falle wo der Unterschriftsmissbrauch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben würde.

Artikel 11 - Befugnisse des Verwalter.-

Gemäß Artikel 5:73 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen kann jeder Verwalter alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszieles verrichten, insbesondere die der täglichen Geschäfte, außer diejenigen die vom Gesetze der

Generalversammlung vorbehalten sind und jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, es sei als Klägerin oder Beklagte.

Der Verwalter kann unter seiner Verantwortung einen delegierten Direktor ernennen oder den ihm genehm erscheinenden Personen besondere Befugnisse einräumen.

Artikel 12 - Entlohnung

Außer wenn die Generalversammlung es anders vorsieht, ist das Mandat des Verwalters entgeltlich. Artikel 13 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesellschaftsgesetzbuch davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Gesellschafter persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 14 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt auf den ersten Montag des Monats Juni um achtzehn Uhr entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Ist dieser Tag ein Feiertag, dann wird die Versammlung auf den nächsten Arbeitstag verlegt. Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Gesellschafter, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 15 – Vertretung

Jeder Gesellschafter kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben. Artikel 16 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann sofort vertagt werden, in maximum drei Wochen durch die Verwaltung

Die neue Generalversammlung berät über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Dem Belaischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Artikel 17.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Anteilinhabern die es verlangen Unterschrieben. Kopien oder Auszügen werden vom Geschäftsführer unterschrieben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das gewöhnliche Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 19 Gewinnaufteilung.-

Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Auslagen und Amortisationen stellt der Gewinnsaldo der Bilanz den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Von diesem Gewinn wird jährlich abgehoben:

- I) Fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve; diese Entnahme ist nicht mehr Pflicht sobald die gesetzliche Reserve ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht. Sie wird erneut zur Pflicht, wenn die Reserve aus irgendeinem Grunde angetastet worden ist.
- 2) Der Restbetrag erhält die Bestimmung welche ihr die handelnde Generalversammlung auf Vorschlag der Verwaltung erteilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Artikel 20.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Anteilen die jeder Gesellschafter besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.

Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.

Artikel 21 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Gesellschafter, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 22 - geltendes Recht

Für alles was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name unde Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten Auf der Rückseite: Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).